

Satzung des Schwarzwildbrackenverein e. V. (Slovensky Kopov)

	Seite
I. Allgemeiner Teil	
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel zum Zweck	3
§ 4 Aufbau	3
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Bindungswirkung	4
II. Mitgliedschaft	
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	4
§ 9 Rechte und Pflichten	5
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft	5
§ 11 Beitrag	6
§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 14 Erlöschen durch Ausschluss	7
III. Mitgliederversammlung	
§ 15 Die Mitgliederversammlung	8
§ 16 Einberufung	8
§ 17 Anträge	8
§ 18 Leitung, Durchführung	8
§ 19 Besondere Zuständigkeit	9
§ 20 Abstimmung	9
§ 21 Versammlungsprotokoll	9
§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
IV. Der Vorstand	
§ 23 Geschäftsführender Vorstand, Vertretungsbefugnis	10
§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	11
§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	12
§ 26 Erweiterter Vorstand	12
§ 27 Der Ehrenrat	12
V. Wahlen	
§ 28 Die Wahlen	12
§ 29 Wahl des Vorstandes	13
§ 30 Wahl per Handzeichen	13
VI. Regionalgruppen	
§ 31 Die Regionalgruppen	13
§ 32 Der Regionalgruppenvorstand	13
§ 33 Aufgaben der Regionalgruppen	13
VII. Kommissionen und Ausschüsse	
§ 34 Die Zuchtkommission	14
§ 35 Der Prüfungsausschuss	14
§ 36 Ausschüsse für besondere Aufgaben	14
VIII. Vereinsstrafen	
§ 37 Vereinsstrafen	15
IX. Vereinsvermögen	
§ 38 Verwaltung	15
§ 39 Kassenprüfung	16
X. Schlussbestimmungen	
§ 40 Auflösung	16

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Schwarzwildbrackenverein e. V.“ (Slovensky Kopov), in Abkürzung „SBV“ und wurde am 18.05.1991 gegründet.

(2) Sein Rechtssitz ist Eisenach; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eisenach eingetragen unter VR 255.

(3) Der SBV ist Mitglied im

- Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Föderation Cynologique International (FCI) ist
- Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV)
- Internationalen Verband der Zuchtvereine der Slowakischen Schwarzwildbracke (IVZSSB)

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Ebenfalls unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des JGHV in der jeweils geltenden Fassung und erkennen die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV verbindlich an. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH und des JGHV binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In Fällen von Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum VDH oder JGHV wählt der SBV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den jeweiligen Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist einziger maßgebender Zusammenschluss der Züchter und Freunde der Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) und versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist, neben der Unterstützung aller Bestrebungen welche die tierschutz- und artgerechte Haltung und den sachgemäßen jagdlichen Einsatzes fördern, die Reinzucht der Rasse Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) als jagdliche Leistungszucht im Sinne des JGHV und nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 244. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes I und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

(1) Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen .
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Herausgabe einer Vereinszeitschrift und Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift <Unser Rassehund>.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials sowie Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
7. Unterhaltung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Zuchtschauen, die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen sowie die Ausrichtung von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses an der Schwarzwildbracke.
13. Festsetzung der Prüfungsordnung nach Bestimmungen des JGHV, soweit rassebedingt einschlägig.
15. Ausrichtung von Leistungsprüfungen.
16. Aus- und Weiterbildung für Hunde und Hundeführer.

(2) Folgende Ordnungen des Schwarzwildbrackenvereins sind Bestandteil dieser Satzung :

1. Ehrenratsordnung
2. Zuchtordnung
3. Zuchtwartordnung
4. Zuchtschauordnung
5. Zuchtrichterordnung.
6. Finanzordnung

§ 4 Aufbau

(1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Freunde der Schwarzwildbracke können aufgenommen werden. Mitglieder die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, müssen sich einer Regionalgruppe anschließen.

(2) Der Verein gliedert sich in Regionalgruppen. Die Abgrenzung der Regionalgruppen soll zweckmäßig sein (Bundesländer, historisch gewachsene Räume und Verbreitungsgebiete der Schwarzwildbracke). Das Gebiet einer Regionalgruppe muss mindestens ein Bundesland abdecken. Eine Regionalgruppe muss mindestens 50 Mitglieder haben. Über die Abgrenzung der Regionalgruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3) Grundsätzlich gehört jedes Mitglied der Regionalgruppe an, in deren Bereich es seinen ständigen Wohnsitz hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalgruppenvorsitzenden auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand),
3. der erweiterte Vorstand.

(2) Alle Verhandlungen der Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt bezeichnet werden. Veröffentlichungen aller Entscheidungen der Organe des Vereins erfolgen durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich.

§ 7 Bindungswirkung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH und/oder des JGHV stehen.

(2) Die Umsetzung dieser Beschlüsse in den Regionalgruppen obliegt insbesondere den Vorständen der Regionalgruppen.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt unter Vorbehalt des § 8.3 sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Schwarzwildbracke, den SBV oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines. Informationen hierzu werden durch die Vereinszeitschrift oder sonstige Medien (Internet) veröffentlicht.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § I Absatz 3 anzuerkennen.

(3) Der Hundehalter verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung.

(4) Die Mitgliederdaten werden mittels EDV erfasst und verarbeitet. Sie dürfen nur für Vereinzwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Mitgliederdaten, insbesondere Veränderungen von Anschrift oder Bankverbindung, unverzüglich beim Schatzmeister anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. festgesetzte Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen
2. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen
3. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten
4. die Welpenvermittlung zu unterstützen
5. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
2. Hundehändler. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

(2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren Vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 11 Beitrag

(1) Die Höhe des Eintritts- und des Mitgliedsbeitrages sowie Ausnahmen hiervon werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und werden in der Finanzordnung festgelegt.

(2) Die Aufnahmegebühr und der 1. Jahresbeitrag sind mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten.

(3) Der Jahresbeitrag ist jährlich am 1. Geschäftstag des neuen Geschäftsjahres fällig. Er wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, müssen den Jahresbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr binnen 14 Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung begleichen.

(4) Änderungen im Bankeinzugsverfahren sind dem Schatzmeister unverzüglich anzuzeigen. Evtl. anfallende Gebühren (Rücklastschriften) sind vom Mitglied zu tragen.

(5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(6) Von den Mitgliedsbeiträgen wird den Regionalgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein angemessener Anteil überlassen, dessen Höhe, abhängig von der Mitgliederzahl, vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an bis zum 31.03. des Beitragsjahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Beiträge des lfd. Geschäftsjahres werden nicht erstattet.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig und an den Vorstand des Vereins zu richten.

(4) Außer im Fall des § 10 Abs. 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen nicht bis zum Ablauf der im § 12 genannten Frist oder sonstige Forderungen des Vereins nicht zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

(5) Im Fall des Abs. I erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

(6) Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 14 Erlöschen durch Ausschluss

(1) Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung des Vereins.
2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

(2) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Ordnungen des SBV und seiner Dachverbände; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Verbandsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften bezüglich des Haltens von Hunden;
6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

(3) Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. I Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

(4) Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied per Ausschlussbescheid wirksam. Dieser Bescheid muss den Ausschlussgrund aufzeigen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III. Mitgliederversammlung

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 12 ruhen. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 16 Einberufung

- (1) Einmal im Jahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder ,unter Einhaltung der vorgenannten Frist, durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.
- (2) Die Bestimmungen des § 16 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 18 Leitung, Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- (3) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfähigkeit und die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und bekannt zu geben.

(4) Die Bestimmungen des § 18 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 19 Besondere Zuständigkeit

- (1) Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
 3. Bericht der Kassenprüfer;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 6. Wahl der zwei Kassenprüfer;
 7. Wahl des Ehrenrates;
 8. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
 9. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
 10. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 11. Festsetzung der Finanzordnung;
 12. Verleihung von Auszeichnungen
 13. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 14. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 20 Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

(2) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Ordnungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens

(4) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und Abs. 3 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 21 Versammlungsprotokoll

(1) Protokollführer ist der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Versammlungsleiter bestimmt.

(2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der im § 3 Abs. 2 genannten Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Bestimmungen des § 21 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 -21 entsprechend.

IV. Der Vorstand

§ 23 Geschäftsführender Vorstand, Vertretungsbefugnis

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
- dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Leiter der Geschäftsstelle,
- dem Hauptzuchtwart,
- dem Obmann für das Prüfungswesen,
- dem Obmann für das Richterwesen
- dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften des 1. Vorsitzenden , im Vertretungsfall des 2. Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(4) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(5) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

(6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zu dem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichts;
5. die Unterrichtung der Regionalgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
7. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
8. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Schiedsgerichts;
9. die Verleihung von Auszeichnungen;
10. Bestellung des Zuchtbuchführers;
11. den Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
12. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke;
13. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
14. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
15. Koordination der vereinsinternen Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit
16. Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

(2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein bei VDH, JGHV und IVZSSB. Er sorgt für die Durchführung von Beschlüssen und hat darüber zu wachen, dass alle Vereinsangelegenheiten ordnungsgemäß erledigt werden. Im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung wird der Vorsitzende durch den Stellvertretenden Vorsitzenden oder eine anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollführung in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.

(4) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und ist verpflichtet, es ausschließlich für dessen Zwecke zu verwenden. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist er uneingeschränkt verantwortlich.

(5) Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die allgemeine Mitgliederbetreuung. Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin die Erstellung eines Jahresberichts und der Einkauf/Verkauf von Waren.

(6) Der Hauptzuchtwart ist Hauptverantwortlicher für alle Fragen der Zucht, entsprechend Zucht- und Zuchtwartordnung, sowie für das Zuchtrichterwesen. Er ist verantwortlich für die Koordination der Zuchtschauen.

(7) Der Obmann für das Prüfungswesen überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen. Alle Prüfungsberichte sind ihm vor der Veröffentlichung zur Überprüfung vorzulegen. Er leitet den Prüfungsausschuss und muss Verbandsrichter sein.

(8) Der Obmann für das Richterwesen ist zuständig für das Verbandsrichterwesen. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Verbandsrichter.

(9) Der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere für die Bearbeitung der Vereinszeitschrift und der Homepage des Vereins verantwortlich. Er koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die vereinsinterne Kommunikation.

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

(1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § I Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 26 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand);
- den Vorsitzenden der Regionalgruppenvorstände
- dem Zuchtbuchführer.

(2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

(3) Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 bis Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die räumliche Abgrenzung der Regionalgruppen. Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, es sei denn, sie wurden schon vorher in der Vereinszeitschrift oder auf der Homepage veröffentlicht.

§ 27 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitz und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen Mitglieder des SBV e.V. sein und sollen in der Kynologie erfahren sein.

(2) Die Mitgliederversammlung des Schwarzwildbrackenvereins wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren.

V. Wahlen

§ 28 Die Wahlen

(1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 Abs. I entgegensteht.

§ 29 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

(2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die selbst nicht für ein Vorstandsamt kandidieren dürfen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat das Wahlergebnis zu protokollieren.

§ 30 Wahl per Handzeichen

(1) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen. Geheime Wahl erfolgt, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.

VI. Regionalgruppen

§ 31 Die Regionalgruppen

(1) Die Regionalgruppengruppen sind Untergliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit und können den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nicht vertreten. In regionalen Untergliederungen des JGHV, VDH und der Jagdverbände können sie Vereinsinteressen des SBV in dessen Auftrag vertreten.

§ 32 Der Regionalgruppenvorstand

(1) Der Vorstand der Regionalgruppen besteht aus

1. dem Regionalgruppenvorsitzenden
2. dem zweiten Regionalgruppenvorsitzenden
3. dem Regionalgruppenzuchtwart
4. dem Regionalgruppenprüfungsobmann
5. dem Kassenwart
6. dem Schriftführer
7. dem Obmann für die Hundebildung

(2) Es können mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch muss der Regionalgruppenvorstand mindestens drei Personen umfassen.

(3) Die Wahl erfolgt, mit Ausnahme des Regionalgruppenzuchtwartes, entsprechend den Bestimmungen der §§ 27 und 28 dieser Satzung, auf einer Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. Alle Mitglieder einer Regionalgruppe sind stimmberechtigt.

§ 33 Aufgaben der Regionalgruppen

(1) Hauptaufgabe der Regionalgruppen ist die Durchführung der Prüfungen gem. der gültigen Prüfungsordnungen, ggf. ergänzt um landesrechtliche Bestimmungen. Darüber hinaus findet in den Regionalgruppen die eigentliche Basisarbeit statt. Hierzu zählt insbesondere die Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Haltung, Führung und Prüfung der Schwarzwildbracke.

(2) Der Regionalgruppenvorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung der Regionalgruppe abzuhalten. Die Einladung dazu hat durch Ausschreibung mit einer Frist von mindestens einem Monat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung mit gleicher Ladungsfrist zu erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Neben den Rechenschaftsberichten sollen auf der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Veranstaltungen wie z. B. Prüfungen, Zuchtschauen, Welpenspieltage, Seminare und sonstige Fortbildungsveranstaltungen diskutiert und beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen und dem Vereinsvorsitzenden zu übersenden.

Über wesentliche Inhalte ist in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage zu berichten.

Beschlussfassung und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.

(3) Im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung wird der Regionalgruppenvorsitzende durch den zweiten Regionalgruppenvorsitzenden vertreten. Dieser tritt im Falle des Ausscheidens des Regionalgruppenvorsitzenden bis zur Neuwahl an dessen Stelle.

(4) Der Regionalgruppenprüfungsobmann ist unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung für alle Fragen der Prüfungen verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit dem Obmann für das Prüfungswesen des Vereins zusammen.

(5) Den Regionalgruppen werden aus der Vereinskasse Geldmittel aus den Mitgliedsbeiträgen zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Sie erheben keine eigenen Beiträge.

VII. Kommissionen und Ausschüsse

§ 34 Zuchtkommission

(1) Als Beratungsgremium für alle die Zucht betreffenden Fragen dient die Zuchtkommission. Zusammensetzung und Aufgaben der Zuchtkommission sind in der Zuchtordnung geregelt.

§ 35 Der Prüfungsausschuss

(1) Als Beratungsgremium für alle das Prüfungswesen betreffenden Fragen dient der Prüfungsausschuss. Ihm gehören der Obmann für das Prüfungswesen und die Regionalgruppenprüfungsobmänner an. Er überwacht die Einhaltung der

Prüfungsordnung (PO), berät über die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der PO, der Weiterentwicklung des Prüfungswesens und erarbeitet entsprechende Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 36 Ausschüsse für besondere Aufgaben

(1) Für besondere Aufgaben, kann der Vorstand Ausschüsse einrichten. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Vertreter jeder Regionalgruppe. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses wird vom Vorstand bestimmt.

(2) Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

VIII. Vereinsstrafen

§ 37 Vereinsstrafen

(1) Vereinsstrafen sind:

- Ausschluss;
- Geldbuße bis € 500,--;
- Verweis;
- Verwarnung;
- Amtsenthebung;
- Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung;
- Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

(2) Die Vereinsstrafen werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes festgelegt. Befangene oder betroffene Vorstandsmitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt. Im Falle einer Entscheidung durch den Vorstand ist der Einspruch zum Ehrenrat gegeben. Dieser kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden. Im übrigen gilt die Ehrenratsordnung.

(3) Im Falle der Amtsenthebung erfolgt die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

IX. Vereinsvermögen

§ 38 Verwaltung

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

(4) Die Verwendung der zugewiesenen Mittel nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung ist dem Schatzmeister durch die Regionalgruppenvorstände bis zum Ende jedes Kalenderjahres nachzuweisen.

§ 39 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

(2) Die Kassenprüfung (Ort, Datum) ist im Kassenbericht zu dokumentieren. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren (Versammlungsprotokoll).

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Auflösung

(1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

Diese vorstehende Satzung wurde am 12.05.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen, tritt sofort in Kraft und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eisenach eingetragen.